

Satzung des 1. VfL Potsdam 1990 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der 1. VfL Potsdam 1990 e.V. mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Nummer VR 52 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das abweichende Wirtschaftsjahr vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

§ 2 Zweck und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des 1. VfL Potsdam 1990 e.V. ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen im Rahmen sportlicher Freizeitgestaltung und leistungsbezogenem Wettkampfsports der Jugend; einer ganzheitlichen Betreuung und Förderung der dem 1. VfL Potsdam 1990 e.V. anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die den Aufbau sportlicher Fähigkeiten mit der Stärkung innerer Werte und der Entwicklung sozialer Kompetenzen verbindet. Dies geschieht in einem gesellschaftlichen Umfeld, das ein Miteinander fördert und alle teilhaben lässt.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des 1. VfL Potsdam 1990 e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden.

(5) Für die Beteiligung des Vereins am Handballsport in den Bundesligen unterwirft

sich der Verein den Satzungsbestimmungen des Deutschen Handballbundes (DHB) und der Handball-Bundesliga (HBL).

§ 3 Mitgliedschaft

Im Verein Mitglied sein können

(1) Erwachsene Mitglieder

a) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;

b) fördernde Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;

(2) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Sie gilt als vollzogen, wenn der festgesetzte Beitrag und die Aufnahmegebühr bezahlt sind.

(3) Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt drei Monate zum Jahresende.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzungen seiner Verpflichtungen;

b) wegen Zahlungsrückständen entsprechend der Beitragsordnung des Vereins;

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

d) wegen unehrenhaften Verhaltens.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen einen Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Die Beitragspflicht besteht weiterhin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge und Gebühren

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Er kann Aufnahme- und Mahngebühren sowie Umlagen festsetzen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Beitrages, der Aufnahme- und Mahngebühren sowie der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Beiträge teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

(4) Die Beitragszahlung erfolgt durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Nach Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der Jahresbeitrag in vier Raten jeweils zu Beginn des neuen Quartals eingezogen. Nicht eingegangene Beiträge werden kostenpflichtig gemahnt. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren freigestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

(5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Achtung und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(4) Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich durch das Mitglied der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beirat

Die Bildung eines Beirats zur Beratung des Vorstands ist möglich. Grundlage für die Beiratstätigkeit bildet eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beiratsordnung.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - jeweils im 1. Halbjahr vom 01.01. bis 30.06. - statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, d.h. per E-Mail bzw. per Post, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung wird zudem auf der Homepage des Vereins (www.vfl-potsdam.de) öffentlich bekanntgemacht. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Jeder Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der beabsichtigte Beschlussfassungen zu einem Gegenstand hervorgehen sollen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt zur Mitgliederversammlung erhalten nur Mitglieder des Vereins. Gäste und Medienvertreter können sich über die Geschäftsstelle akkreditieren lassen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über Anträge wird offen abgestimmt.

(5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen statt. Hier entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen muss eine

geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 Abs. 1);
- b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, nehmen an der Mitgliederversammlung als Gast teil.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem engeren und einem erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Dem erweiterten Vorstand können der Vorstand Sponsoring, der Vorstand Leistungssport und der Vorstand Breitensport angehören.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Der Verein wird

gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Haftung des engeren Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des/der Schatz- meister/in. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Rücktritt oder Tod. Der vorzeitige Rücktritt als Vorstandsmitglied ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zulässig. Der Rücktritt als Vorstandsmitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(7) Der engere Vorstand ist berechtigt, einstimmig und bei Bedarf zur Führung der Geschäfte des Vereins für einzelne Projekte oder zeitlich befristet einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer zu bestellen und diesem die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Das Nähere regelt der engere Vorstand durch eine Dienstanweisung. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem besonderen Vertreter zugewiesene Geschäftskreis entsprechend der Dienstanweisung mit sich bringt. Bestellung und Abberufung eines solchen Vertreters sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden.

§12 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Inwieweit der Verein zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, ist in der Datenschutzerklärung des Vereins („Datenschutzerklärung des 1. VfL Potsdam 1990 e.V.“) im Detail beschrieben.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der engere Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn dies gemäß §38 BDSG verpflichtend ist.

(5) Die Datenschutzerklärung des Vereins („Datenschutzerklärung des 1. VfL Potsdam 1990 e.V.“) beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Sie enthält den Nachweis und die Verwendung der erhobenen Daten und ist auf der Vereinshomepage für jedes Vereinsmitglied verfügbar. Die Informationen werden in dem vereinseigenen

EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) EU-DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

(6) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Brandenburg ist dafür: „Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg“. Die jeweils aktuell vorliegende Datenschutzerklärung des Vereins („Datenschutzerklärung des 1. VfL Potsdam 1990 e.V.“) enthält die aktuellen Ansprechpartner im Rahmen Widerspruchs- und Widerrufsrechts.

(7) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Eine Löschung ist allerdings nur dann zulässig, wenn dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§13 Kassenprüfer

(1) Als Kassenprüfer fungieren zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählte erwachsene Mitglieder (§ 3 Abs. 1), die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Geschäftsführung mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr zu überprüfen. Sie dürfen ggf. Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen. Der Vorstand darf einen in den gesetzlichen Grenzen verlangten Bericht nicht verweigern oder irgendetwas Wesentliches verschweigen.

(3) Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße und lückenlose Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben sowohl in materieller als auch in formeller Art. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des 1. VfL Potsdam 1990 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des 1. VfL Potsdam 1990 e.V. an den Handballverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports im Land Brandenburg zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mitgliederversammlung am 27.06.2022.